
1429/J XXII. GP

Eingelangt am 10.02.2004

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

der Abgeordneten **Ruth Becher**

und GenossInnen

an den **Präsidenten des Rechnungshofes**

betreffend den Verkauf der Wohnungen der Bundesimmobiliengesellschaft

Mit dem am 29. Dezember 2000 mit den Stimmen der Regierungsparteien ÖVP und FPÖ beschlossenen Bundesimmobiliengesetz wurden der Bundesimmobiliengesellschaft (BIG) rund 3.500 Wohnungen zum einem Kaufpreis von 2,4 Milliarden Euro zur Verwertung übertragen. Sie kritisierten im Zusammenhang mit dem Verkauf der im Eigentum des Bundes stehenden Mietwohnungen, dass die BIG ihrem gesetzlichen Auftrag, die Wohnungen vorrangig an die Mieter zu verkaufen, „*nicht erfüllt*“ habe (Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes, III-51 d. B., S. 185). Das geringe Kaufinteresse seitens der Mieter führten Sie darauf zurück, dass denselben die Wohnungen zu einem höheren Verkaufspreis offeriert wurden. Dazu schreiben Sie im diesbezüglichen Wahrnehmungsbericht: „*Während den Mietern ihre Wohnungen auf Basis des höheren Sachwerts angeboten wurden, kam für Angebote an Dritte hingegen der niedrigere Ertragswert zur Anwendung, weil nur auf diese Weise Kaufinteressenten gefunden werden konnten.*“ Dieses Vorgehen habe „*nicht den gesetzlichen Intentionen*“ entsprochen. Angesichts der überhöhten Wohnungsverkaufspreise und Regelungen, wonach jeweils 40 Prozent der Mieter eines Gebäudes Kaufinteresse bekunden mussten, erscheint es daher wenig verwunderlich, dass nur 16 Prozent der verkauften Wohnungen an die jeweiligen Mieter gingen.

In der im Rahmen des Rechnungshofausschusses vom 14. Jänner 2004 erfolgten Debatte über die Veräußerung der BIG-Wohnungen verwies BIG-Geschäftsführer Hartwig Chromy auf ein aus dem Jahr 1996 stammendes Rechtsgutachten, das seiner Meinung nach

das von der Bundesimmobiliengesellschaft gewählte Vorgehen in dieser Angelegenheit rechtfertige.

Die unterzeichnenden Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an den Präsidenten des Rechnungshofes nachstehende

Anfrage:

1. Kann das von BIG-Geschäftsführer Hartwig Chromy lancierte, aus dem Jahr 1996 stammende Gutachten des Univ.-Prof. Dr. Heinz Krejci das zwischen den Jahren 2000 und 2003 gewählte Vorgehen im Rahmen der Wohnungsveräußerung rechtfertigen?
2. Wenn ja, warum?
3. Wenn nein, warum nicht?
4. Teilen Sie die Ansicht der BIG-Geschäftsführung, wonach von Seiten der BIG bei der Veräußerung von Mietwohnobjekten, die gemäß dem Bundesimmobiliengesetz vom 29.12.2000 erworben wurden, nicht anders vorzugehen war als im Rahmen des BIG-Gesetzes vom 18.7.1992?
5. Wenn ja, warum?
6. Wenn nein, warum nicht?
7. Wie beurteilen Sie die von Wirtschaftsminister Bartenstein und BIG-Geschäftsführer Chromy im Rechnungshofausschuss vom 14. Jänner 2004 (vgl. OTS210, 14.01.2004) geäußerte Ansicht, wonach die BIG nicht zur vorrangigen Veräußerung der Wohnungen an die Mieter verpflichtet, sondern hierzu nur berechtigt gewesen sei?